



# Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet Röhrmoos

## anlässlich einer Wahl

### I. Grundlage

Nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) handelt es sich bei der Plakatierung um eine Sondernutzung. Die für Werbeanlagen geltenden Vorschriften in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind hierbei nicht von Bedeutung.

Als verbindliche Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden dient die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.:IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I).

### II. Begriffsbestimmung

Unter den Begriff Wahlen fallen gemäß der o. a. Bekanntmachung Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, des Weiteren Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

### III. Auflagen und Bedingungen

1. Die Plakatierung auf öffentlichem Grund, nach den folgenden Auflagen und Bedingungen, ist ausschließlich für die unter der Begriffsbestimmung fallenden Anlässe gestattet.
2. Im Rahmen der Verkehrssicherheit (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven) darf Wahlwerbung innerörtlich angebracht werden. Außerorts ist die Werbung nicht gestattet.
3. Eine Anbringung der Plakatierung an vorfahrtsregelnden und geschwindigkeitsbestimmenden Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen ist untersagt.
4. Um Gefahren (besonders für Kinder) zu vermeiden, sind Fußgängerüberwege (auch dafür bestimmte Mittelinseln) von Wahlwerbung frei zu halten.
5. Die Wahlplakatierung darf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weder verdecken noch beeinträchtigen. Ist im Geh- bzw. Radwegbereich Werbung vorgesehen, darf diese bis zu einer Lichthöhe von mindestens 2,50 m nicht angebracht werden.
6. Um Sach- oder Personenschäden zu vermeiden, sind die Wahlwerbungen mittels kipp- und sturmsicherer Verankerung zu befestigen. Die Beständigkeit der Anbringungen ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal wöchentlich von verantwortlichen Personen zu prüfen.
7. Der durch die Wahlwerbung anfallende Abfall ist eigenständig, ordnungsgemäß zu entsorgen.

### IV. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
3. Die Gemeinde Röhrmoos behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei oder Wählergruppe.

### V. Gebühren

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.